

**Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser und Klärschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 15.05.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.01.2013**

**Benutzungsgebührensatzung für die  
Entsorgung dezentraler Anlagen**

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft in den Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) sowie der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (Verband) betreibt öffentliche dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entsorgungssatzung für dezentrale Anlagen vom 15.05.2001.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgungseinrichtung,
  - b) Grundgebühren zur Abdeckung der festen Kosten der für die Benutzung vorgehaltenen Leistungenfür die Grundstücke, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder durch diese entsorgt werden.
- (3) Die Gebühren sind insgesamt so bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 6 BraKAG gedeckt werden.

**§ 2  
Maßstab der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schmutzwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet. Maßstab für die Berechnung ist die tatsächlich abgefahrte Menge in m<sup>3</sup>.

...

- (2) Die Feststellung der tatsächlichen Menge wird über die Messeinrichtung am Transportfahrzeug ermittelt. Die Menge wird jeweils auf halbe bzw. ganze m<sup>3</sup> abgerundet.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> normal verunreinigten Schmutzwassers aus Sammelgruben 6,97 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 11,68 €.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Schlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe 20,19 €.

### **§ 4**

#### **Grundgebühr**

Grundgebühren werden für jedes an die öffentliche dezentrale Entsorgungsanlage angeschlossene Grundstück erhoben, sofern der Grundstückseigentümer für das betreffende Kalenderjahr für die Entsorgung nach § 4 Abs. 3 der Entsorgungssatzung für dezentrale Anlagen verpflichtet ist. Die Grundgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben ohne Verwendung von Wasserzählern 45,- € pro Jahr und
- b) für Grundstücke mit Kleinkläranlagen 30,- € pro Jahr.
- c) Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und in abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen eingeleitet wird.
- (2) Die Grundgebühr ist jährlich zu entrichten und wird zum 01.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Diese Gebühr wird durch Einzelbescheid festgesetzt.

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird unmittelbar nach Entleerung durch Einzelbescheid erhoben und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr anteilig erhoben.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 01.01. des laufenden Jahres Eigentümer des an die öffentliche dezentrale Entsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZVP sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Verband zulässig.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 dieser Satzung

eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

2. § 8 dieser Satzung

seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 – 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

(3) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk für die öffentliche Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 11.05.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.)

Pritzwalk, den 23.05.2001

Pritzwalk, den 15.15.2001

gez. Dr. Kaim  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

gez. W. Brockmann  
Verbandsvorsteher